



Schweizerische Vereinigung
Textil und Chemie

Reglement zur Verleihung des Conrad-Preises

1. Mit dem Conrad-Preis soll möglichst im Dreijahreszyklus oder bei Erfordernis, jedoch höchstens einmal jährlich, eine auf die Entwicklung der Schweizerischen Textilindustrie befruchtend wirkende Arbeit (auf wissenschaftlichem oder technologischem Gebiet) ausgezeichnet werden.
Die Arbeit kann aus dem gesamten Textilgebiet stammen, sollte jedoch vorzugsweise im Zusammenhang mit der Textilveredlungsindustrie stehen. Diese kann rein wissenschaftlicher, applikationstechnischer oder mechanischer Natur sein.
2. Der Conrad-Preis ist mit einer Summe zwischen CHF 5000.– bis CHF 10 000.– dotiert. Die genaue Summe wird jeweils durch den Ausschuss festgelegt.
3. Kandidaten für den Erhalt des Conrad-Preises können von den entsprechenden Lehrinstitutionen oder Firmen, in der die entsprechende Person tätig ist (Schüler, Student, Angestellter etc.), mittels schriftlicher, begründeter Bewerbung beim SVTC-Sekretariat angemeldet werden.
Ein Kandidat kann sich nicht selber bewerben.
4. Der Conrad-Preis soll bevorzugt an Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft oder Personen, die in der Schweiz tätig sind übergeben werden. Sollten keine solchen Personen vorgeschlagen werden können, so steht es dem Ausschuss frei, Personen aus anderen Ländern zu berücksichtigen.
Sollten zwei preiswürdige Arbeiten vorliegen, die aber aus verschiedenen Arbeitsgebieten stammen müssen, so wird eine der beiden im folgenden Jahr ausgezeichnet.
5. Der Conrad-Preis kann der gleichen Person mehrmals zugesprochen werden unter der Bedingung, dass es sich jeweils um eine neue Entwicklungsarbeit handelt.
6. Der Conrad-Preis wird anlässlich der Generalversammlung der SVTC überreicht.
7. Der Ausschuss wird durch den Präsidenten der SVTC einberufen und besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Dem jeweiligen Präsidenten der SVTC
 - b. Einem weiteren Vorstandsmitglied der SVTC
 - c. Einer Vertretung des Lehr- oder Forschungsgebietes, aus der die Arbeit stammt.
 - d. Einer Persönlichkeit aus der schweizerischen Textilindustrie mit Praxisbezug
 - e. Je nach Bewerbung kann ein zusätzlicher Experte auf dem entsprechenden Wahlweise Gebiet bei gezogen werden.

Der Vorsitz des Ausschusses ist identisch mit dem jeweiligen Präsidium der SVTC
8. Der Ausschuss wird für jeden zu beurteilenden Kandidaten neu vom Gesamtvorstand der SVTC bestimmt.
9. Der Conrad-Preis-Fond ist in der Buchhaltung der SVTC integriert und wird in der Bilanz separat ausgewiesen.

Dieses Reglement tritt auf den 1.4.2007 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und Sitzungsbeschlüsse. Es kann durch den Vorstand der SVTC überarbeitet werden.
Alle personenbezogenen Formulierungen gelten sowohl der weiblichen wie auch der männlichen Form. Der Einfachheit halber ist der Text in der männlichen Form abgefasst.

Reinach, 14. Februar 2007

Schweizerische Vereinigung Textil und Chemie SVTC

Der Präsident
gez. Hanspeter Ziegler

Der Sekretär
gez. Markus Krayer